

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kirchberg an der Iller**

**vom 17. Dezember 2025**

- GR-Beschluss vom: 16.12.2025
- ausgefertigt am: 17.12.2025
- Bekanntmachung am: 18.12.2025 (Mitteilungsblatt Nr. 51/2025)
- in Kraft getreten am: 01.01.2026
- LRA angezeigt am: 18.12.2025

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Iller am 16. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 09. Juni 1997 (einschließlich Änderungssatzungen) beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kirchberg an der Iller**

**vom 17. Dezember 2025**

**§ 1 Änderung Satzungstext**

**1. § 15 „Kostenerstattung“**

Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

**2. § 36 „Beitragssatz“**

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

**3. § 42 „Grundgebühr“**

§ 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Bei der Bemessung der unterschiedlichen Vorhalteleistung wird auf die Zählergrößenbezeichnung Q3 (Dauerdurchfluss) abgestellt. Sie beträgt daher bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	4	10	16	25
€ (netto) / Monat	4,00	10,00	16,00	25,00
€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	4,2800	10,7000	17,1200	26,7500

#### **4. § 43 „Verbrauchsgebühren“**

§ 43 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,40 € (netto) bzw. 2,5680 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,40 € (netto) bzw. 2,5680 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 12,00 €.

#### **5. § 54 Umsatzsteuer**

§ 54 wird aufgehoben. Entsprechend ändert sich die Nummerierung des folgenden Paragraphen.

#### **6. § 55 Inkrafttreten**

§ 55 wird zu § 54.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kirchberg an der Iller geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchberg, den 17. Dezember 2025

Stuber  
Bürgermeister